

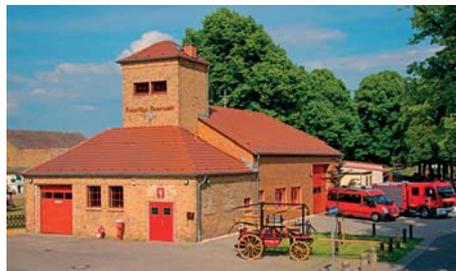
AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 13

Oberkrämer, den 21.11.2014

Nr. 9



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Martina Hübner, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 06.11.2014	2
Bekanntmachung der Wahlleiterin	2
Aufhebung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortsbildes (Baugestaltungssatzung) vom 20.08.1992.....	2
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer für das Jahr 2014	3
Bebauungsplan Nr. 50/2014 „Wohngebiet Am Hörstegraben-Nord“, OT Schwante	3
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer 2012/48 für die Teilfläche „Wohnbebauung am Gartenweg“ OT Schwante	4
Bekanntmachung der Schließzeiten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Oberkrämer 2015 Berichtigung der Bekanntmachung aus dem Amtsblatt Nr. 8 vom 02.10.2014	6

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 06.11.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 06.11.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

B-034/2014 (DS-059/2014) Beschluss der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer für das Jahr 2014 - Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-035/2014 (DS-060/2014) Beschluss zur außerplanmäßigen Finanzierung zum Erwerb eines neuen Dienstwagens für die Leiterin des Bauhofes im Haushaltsjahr 2014
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Oberkrämer, 07.11.2014
P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Infolge der Mandatsniederlegung von Herrn Marvin Scharpwinkel rückt in der Gemeindevertretung Oberkrämer ein Kandidat nach.

Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 60 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Herr Frank Lehmann ist aufgrund der auf ihn entfallenen Stimmen, innerhalb des Wahlvorschlages der CDU, der erste Nachrückkandidat des Wahlvorschlagsträgers.

Herr Lehmann wurde von der Wahlleiterin gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG i. V. m. § 51 BbgKWahlG benachrichtigt, er nahm die Wahl an, der Sitz geht somit auf ihn über.

Die Gemeindevertretung Oberkrämer setzt sich daraus resultierend wie folgt zusammen:

Plentz, Karl-Dietmar	BfO	Dr. Haferkorn, Helmut	SPD
Klatt, Gundula	BfO	Wilhelm, Benjamin	CDU
Kaatsch, Erika	BfO	Lehmann, Frank	CDU
Seeburg, Albrecht	BfO	Ostwald, Bernd	CDU
Jöhling, Dirk	BfO	Dr. Krüger, Wolfgang	CDU
Schreiber, Matthias	BfO	Zechel, Patrick	Die Linke
Stange, René	BfO	Franke, Günter	Die Linke
Schneider, Carsten	SPD	Bergmann, Margitta	FDP
Schünemann, Dietmar	SPD	Ditt, Jörg	Grüne/ B90
Schröder, Karsten Peter	SPD	Geppert, Wolfgang	FWO
Spang, Susanne	SPD	Schulz, Thomas	NPD

Die Möglichkeit des Wahleinspruches nach § 55 BbgKWahlG ist gegeben.

Oberkrämer, 14.10.2014
Großmann
Wahlleiterin

Aufhebung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortsbildes (Baugestaltungssatzung) vom 20.08.1992

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 18.09.2014 die Aufhebung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortsbildes (Baugestaltungssatzung) vom 20.08.1992 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes I/91 „Die Binnenschläge“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 07.11.2014
P. Leys
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer für das Jahr 2014

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 46 i. V. m §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 47) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer als örtliche Ordnungsbehörde auf der Grundlage des Beschlusses Nr.: B-034/2014 der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 06. November 2014 für das Gebiet der Gemeinde Oberkrämer folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Ereignisse an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Oberkrämer**

Im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer dürfen Verkaufsstellen an folgenden Tagen in der Zeit von 13:00 Uhr – 20:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

- Sonntag, den 30.11.2014 – 1. Advent**
- Sonntag, den 14.12.2014 – 3. Advent**

**§ 2
Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.05.2014 außer Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Oberkrämer, 07.11.2014
P. Leys
Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer
als örtliche Ordnungsbehörde

**Bebauungsplan Nr. 50/2014
„Wohngebiet Am Hörstegraben-Nord“, OT Schwante**

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 18.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 50/2014 „Wohngebiet am Hörstegraben“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen.

Es gelten die Vorschriften des § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Das Plangebiet umfasst ein unbebautes Grundstück im OT Schwante, das im Osten an die Gemeinestraße Am Hörstegraben grenzt. Im Süden, Westen und Norden grenzt es an Wohnbaugrundstücke.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 43/2 der Flur 4 in der Gemarkung Schwante mit einer Größe von ca. 0,94 ha, gemäß dem in der Anlage beiliegenden Lageplan.

Planungsziel ist es, entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit 700 m² Mindestgrundstücksgröße sowie für eine neu herzustellende innere öffentliche Erschließung zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/2014 „Wohngebiet Am Hörstegraben-Nord“ mit seiner Begründung wird gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 01. Dezember 2014 bis einschließlich
Montag, den 12. Januar 2015

Montag, Mittwoch, Donnerstag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr,
Dienstag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr,
Freitag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ort der Auslegung:
Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

(am 24. und 31. Dezember 2014 sowie am 02. Januar 2015 ist die Verwaltung geschlossen)

Gemäß §13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und
- dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zu den o. g. genannten Zeiten unterrichten und zur Planung äußern kann.

Anlage: Übersichtskarte, Gemarkung Schwante, Flur 4 mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Umgrenzung des Plangebietes

Oberkrämer, 07.11.2014
P. Leys
Bürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer 2012/48 für die Teilfläche „Wohnbebauung am Gartenweg“ OT Schwante

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat beschlossen, die Darstellung des Flächennutzungsplanes OT Schwante für die Teilfläche „Wohnbebauung am Gartenweg“ zu ändern.

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine landwirtschaftliche Fläche in der Gemarkung Schwante, Flur 7, Flurstücke 282 und 283 gemäß Darstellung in den beiliegenden Übersichtskarten (Anlage 1). Die zu ändernde Fläche hat eine Größe von ca. 0,3 ha. Sie wird begrenzt durch:

- die öffentliche Straßenverkehrsfläche „Gartenweg“, gleichzeitig Grenze des Bebauungsplanes 2012/48 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im Süden,
- durch Landwirtschaftsflächen, jeweils mit einer Flurstücksgrenze im Westen (zum Flst. 75/2) und Norden (zum Flst. 280),
- durch angrenzende Bebauung, mit Flurstücksgrenze im Osten (zum Flst. 111),

Planungsziel ist die Änderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft in eine Darstellung als Wohnbaufläche.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 01. Dezember 2014 bis einschließlich Montag, den 12. Januar 2015

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr,

Dienstag:

8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr,

Freitag:

8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9)

OT Eichstädt

Perwenitzer Weg 2

16727 Oberkrämer

(am 24. und 31. Dezember 2014 sowie am 02. Januar 2015 ist die Verwaltung geschlossen)

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

- der überarbeitete Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes 2012/48 für die Teilfläche „Wohnbebauung am Gartenweg“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Oktober 2014)
- sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen folgender Behörden:
 - Zum Vorentwurf (Stand: März 2013) und Entwurf (Stand: August 2013) wurden keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen abgegeben.
- sowie die nach Einschätzung der Gemeinde unwesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen folgender Behörden:
 - Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 18.09.2012, 18.04.2013 und 16.10.2013, Landkreis Oberhavel vom 25.09.2012, 02.05.2013 und 28.10.2013, Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 08.05.2013 und 25.10.2013, Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege vom 10.04.2013, Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst - vom 10.04.2013, Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH vom 25.04.2013

Weitere Umweltinformationen sind in folgenden Planunterlagen verfügbar, die bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer während der Dienststunden zur Einsicht bereit gehalten werden:

- Landschaftsplan für das Amt Oberkrämer Stand Juli 1999 (Erarbeitet von Landplan GmbH)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung	Urheber / Quelle
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • keine Aussagen vorhanden, da zum Zeitpunkt des Vorentwurfes Kartierungen noch nicht abgeschlossen waren; Daten lagen nicht vor • keine Pflanzen der roten Liste vorgefunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern, Wald	<ul style="list-style-type: none"> • anthropogen beeinflusste Fläche • keine Gehölze 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Bodenstrukturen im Plangebiet durch kleinflächige Aufschüttungen überprägt • keine Altlasten und Kampfmittel vorhanden • Bodendenkmale waren zum Zeitpunkt des Vorentwurfes nicht bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung) • Landkreis Oberhavel • Zentraldienst der Polizei • Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagsentwässerung • Gewässerschutz, Trinkwasserschutz • Grundwasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung) • Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH
Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • geringe siedlungs- und verkehrsbedingte Schadstoffimmission 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	• gering klimatisch belastet	• Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	• aufgelassene Graslandfläche	• Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	• Immissionen • gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen Erholungs- und freizeitrelevante Ausstattung	• Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung) • Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	• Bodendenkmale waren zum Zeitpunkt des Vorentwurfes nicht bekannt	• Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung) • Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	• anthropogen vorgeprägt, aufgelassene Graslandfläche	• Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
hochwertige und geschützte Biotope und Biotopverbund	• geringe bis mittlere Wertigkeit	• Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	• Landschaftsplan Gemeinde Oberkrämer	• Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung) • Landschaftsplan Amt Oberkrämer

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes 2012/48 für die Teilfläche „Wohnbebauung am Gartenweg“ Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

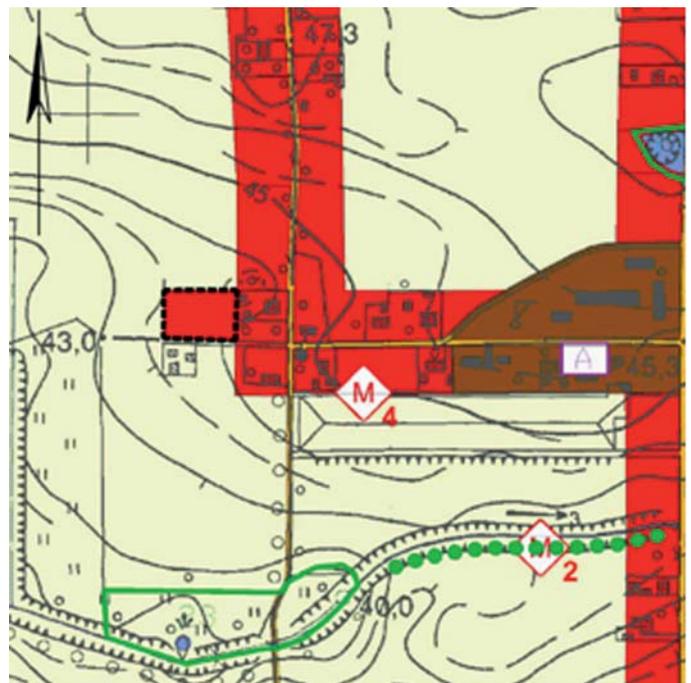
Sonstige Informationen:

Die vorstehend bekannt gemachte öffentliche Auslegung betrifft eine Wiederholung der Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes Oberkrämer, OT Schwante, die bereits in der Zeit vom 14.10.2013 bis zum 18.11.2013 durchgeführt worden war. Die Wiederholung der Auslegung ist aus Anlass einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 3.12 vom 18.07.2013) zu einem anderen Bebauungsplanverfahren in Baden-Württemberg erforderlich geworden.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ergänzungen im Umweltbericht, die im Zuge der Prüfung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes von der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel vorgebracht wurden, ausgelegt.

Oberkrämer, 07.11.2014
P. Leys
Bürgermeister

Anlage 1:
Übersichtskarte - Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes 2012/48 für die Teilfläche „Wohnbebauung am Gartenweg“, OT Schwante (Grundlage: Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer)



 Umgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes 2012/48 für die Teilfläche „Wohnbebauung am Gartenweg“, OT Schwante

**Bekanntmachung der Schließzeiten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Oberkrämer 2015
Berichtigung der Bekanntmachung aus dem Amtsblatt Nr. 8 vom 02.10.2014**

Einrichtung	Sommerferien	Brückentage	sonstige Schließtage	Weihnachtsferien
Kita „Traumzauberbaum“	27.07. - 07.08.2015	15.05.2015	Weiterbildung 22.01.2015 ab 12:00 Uhr bis 23.01.2015 13.05.2015	24.12. - 31.12.2015
Hort „Pippi Langstrumpf“		15.05.2015	Weiterbildung 20.02.2015 21.12.2015	22.12. - 31.12.2015
Kita „Zum lustigen Bärenvölkchen“	17.08. - 28.08.2015	15.05.2015		24.12. - 31.12.2015
Kita „Storchennest“	10.08. - 22.08.2015	15.05.2015		24.12. - 31.12.2015
Kita „Villa der kleinen Frösche“	20.07. - 31.07.2015	15.05.2015	Weiterbildung 05.03. + 06.03.2015	24.12. - 31.12.2015
Kita „Zwergenland“	27.07. - 07.08.2015	15.05.2015	Weiterbildung 09.10.2015	23.12. - 31.12.2015
Kita „Krämer Kids“	20.07. - 31.07.2015	15.05.2015	Weiterbildung 01.10. + 02.10.2015	24.12. - 31.12.2015

Ferien:

bis 02.01.2015, 02.02. - 07.02.2015, 01.04. - 11.04.2015, 15.05.2015, 16.07. - 28.08.2015,
19.10. - 30.10.2015, 23.12.2015 - 02.01.2016 und drei Verfügungstage

Oberkrämer, 19.09.2014

P. Leys

Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2015/2016

Im Januar bzw. im Februar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2015/2016 angemeldet werden.



Foto: Rupert Illek/pixelio.de

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2008 bis 30.09.2009 geboren wurden.

Kinder, die in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2015 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Grundschule Bötzw
Dorfaue 8
16727 Oberkrämer
Tel.: 0 33 04 - 50 23 88

Wir erwarten die Eltern und Schulanfänger aus den Ortsteilen Marwitz und Bötzw in der Grundschule Bötzw an folgenden Tagen:

- Dienstag, 20.01.2015 von 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
- Mittwoch, 21.01.2015 von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

in der Aula der Grundschule Bötzw.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

Das Formular "Anmeldung zum Eintritt in die Grundschule Bötzw im Schuljahr 2015/2016" finden Sie unter Downloads - Formulare - Schule.

Nashorn-Grundschule-Vehlefan
Bärenklauer Straße 22
16727 Oberkrämer
Tel. 0 33 04 - 56 22 31

Wir erwarten die Eltern aus den Ortsteilen Bärenklau, Eichstädt, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan an folgenden Tagen:

- Montag, 16.02.2015
 08:00 Uhr - 11:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- Dienstag, 17.02.2015 von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

im Sekretariat der Nashorn-Grundschule-Vehlefan.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

Das Formular "Anmeldung zum Eintritt in die Nashorn-Grundschule-Vehlefan im Schuljahr 2015/2016" finden Sie unter Downloads - Formulare - Schule.



Neue Öffnungszeiten der Jugendclubs ab 01.10.2014 (mit Namen Betreuer)

Bärenklau - Frau Vivien Genzow
 Montag und Donnerstag 14:00Uhr – 18:00 Uhr
 Freitag 16:00 – 20:00 Uhr

Bötzw - Herr Michael Reinert
 Montag - Freitag 15:00 Uhr - 19:00 Uhr

Marwitz - Herr Fritz Girndt
 Montag, Mittwoch und Freitag 15:00 Uhr – 19:00 Uhr

Eichstädt - Herr Gordon Roeder
 Dienstag und Mittwoch 13:00 Uhr - 19:00 Uhr
 Freitag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Schwante - Frau Ramona Krüger
 Dienstag und Donnerstag 13:00 Uhr – 19:00 Uhr
 Mittwoch nur Bandprobe

Vehlefan - Frau Ramona Krüger
 Montag und Mittwoch 13:00 Uhr – 19:00 Uhr
 Freitag 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

Termine der Seniorenweihnachtsfeiern in der Gemeinde Oberkrämer

Bötzw
 02.12.2014 um 14:00 Uhr
 Gemeindezentrum, Veltener Straße

Vehlefan
 06.12.2014 um 14:30 Uhr
 Nashorngrundschule, Bärenklauer Straße

Bärenklau
 10.12.2014 um 14:30 Uhr
 Dorfkrug, Remontehof

Eichstädt
 10.12.2014 um 14:00 Uhr
 Bürgersaal Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg

Marwitz
 10.12.2014 um 14:00 Uhr
 Zur Waage, Breite Straße

Schwante
 10.12.2014 um 14:00 Uhr
 Lindenkruge, Lindenweg

Neu-Vehlefan
 11.12.2014 um 14:00 Uhr
 Gemeinderaum, Am Dorfplatz

Foto: Joujou/pixelio.de

Bebautes Grundstück in Bötzw zu verkaufen!

Objekt:
 „Gartenstraße 12“ in 16727 Oberkrämer OT Bötzw
 Grundstücksgröße: 1.306 m²

Die o. g. Liegenschaft wurde bereits im vergangenen Jahr seitens der Gemeinde Oberkrämer zum Kauf angeboten. Ein Verkauf musste jedoch aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse gestoppt werden.

Nunmehr liegen von allen Eigentümern die Einwilligungen zum Verkauf vor.

Sämtliche Informationen zum Objekt erhalten Sie über:

FESTLAND Immobilien
 Herrn Thomas Jochens
 Friedrich-Wolf-Straße 14, 16515 Oranienburg
 Tel. 03301/536596
www.festland.info

Oberkrämer

Weihnachtsmarkt

13.12.14 ab 13 Uhr

Winterlicher Regionalmarkt

Besuch vom Weihnachtsmann

Märchenerzähler

„Heiße Pflaume“

Weihnachtsbäume
aus Oberkrämer
zum Verkauf



Märchenhütte

für Kinder ab 4 Jahren * Vorstellung ca. 30 min

14.30 + 17.30 Uhr Der Tannenbaum

15.30 + 18.30 Uhr Hase & Igel

16.30 + 19.30 Uhr Aschenbrödel

Eintritt 4,- Euro

Vorverkauf in der Tourismusinformation Schwante

Schloss Schwante

16727 Oberkrämer, Schlossweg

Informationen unter
www.kraemer-forst.de
033055-21763

Bildmaterial: www.fotolia.de

MÄRCHENHÜTTE

